

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein hat in ihrer Sitzung am 19.10.2006 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686); §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

Diese Satzung wurde geändert/ergänzt mit der 1. Änderungssatzung vom 09.07.2008 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), gültig ab 31.07.2008.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Herbstein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Herbstein.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verw.-Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
I. Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden)	30
2	Bestätigungen und sonst. Bescheinigungen aller Art	nach Zeit (vgl. Abs2) mind.:6; höch.: 40
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	12
4	wie Nr.3.,wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsicht. muss	nach Zeit (vgl. Abs2)
5	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
6	Zuschlag zu Nr. 3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
7	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
8	Beglaubigung von Unterschriften	6
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
10	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
11	Anfertigung von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden ab DIN A 3 und größer bis DIN A 4	je Seite 0,50 je Seite 0,25
12	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
13	Benutzung eines Dienstkraftwagens je km	0,40

II. Besondere Verwaltungskosten:		EUR
1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage an die öffentliche Wasserversorgung an die öffentliche Abwasseranlage und Wasserversorgung	25 25 30
2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25
3	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	16 20
4	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	16
5	Aufbruchgenehmigung zum Anschluss von Versorgungsträgern	15
6	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeit (vgl. Abs. 2)
7	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
8	Abgabe von Formularen in baurechtlichen Angelegenheiten zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
9	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, - 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
10	Fall der Nr. 9, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, - 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
11	Fall der Nr. 9, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, - bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, - mindestens - höchstens	12,50 1.250
12	Meldevordruck für polizeil. An- und Abmeldungen pro Person	1,60
13	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3
14	Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke	3
15	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	10
16	Für Sondernutzungen an Kreis- und Stadtstraßen wird die gleiche Gebühr erhoben, wie sie gem. der jeweiligen (Landes-) Kostenordnung für Sondernutzungen an Landes- und Bundesstraßen erhoben wird. Diese gibt ausschließlich das Land bzw. der Bund vor und kann dementsprechend nicht in dieser kommunalen Satzung festgesetzt werden.	

17	Für die beglaubigte Ablichtung aus einem Geburten-, Heirats-Sterbebuch des Standesamtes, welches sich nach dem Personenstandsgesetz nicht mehr im Standesamtsarchiv, sondern im städt. Archiv der Stadt Herbstein befindet, wird eine Gebühr analog des jeweils gültigen Gebührentarifes nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) erhoben. Die dort derzeit in § 68 PStV aufgeführte Gebühr hierfür beträgt zur Zeit des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung 7,- €.	Diese Nr. 17 ist der Inhalt der 1. Änderungssatzung vom 09.07.08 (nur Ergänzung)
----	--	--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung, sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Der Wortlaut dieser neuen Verwaltungskostensatzung incl. der 1. Änderung gilt ab 31.07.2008.

Herbstein, den 09.07.2008

gez. Ziegler
(Bürgermeister)

[Siegel]